

Die Inererkennungsurkunde vom 25. November 1911 sind einige Waldgründen ausgeblieben, welche gleich den übrigen dort genannten Parzellen zu behandeln gewesen wären und diese Behandlung damals nur wegen der etwas abweichenden Eintragung des entsprechenden Holz- und Streubezugsrechtes nicht erhalten. Ausserdem erscheinen sie mit noch anderen Rechten belastet. Dessenungeachtet anerkennt die Vertretung der Ortsgemeinde Oberassling unter den unten folgenden Bedingungen auf Grund des Gemeindeausschussbeschlusses vom 26. Jänner 1913, bestätigt vom Tiroler Landesausschusse unterm 5. April 1913 das Eigentum der Waldbesitzer:

1. Das Weiderecht der politischen Gemeinde Assling bleibt in den genannten Waldgründen aufrecht; die Weidausübung der Gemeinde sowohl, wie der Privaten in diesen Waldgründen untersteht, unbeschadet der jeweiligen Einflussnahme seitens der Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung und Regelung der Gemeindeverwaltung von Assling
2. Die bestehenden Viehdurchtriebs- und Holzabtriebsrechte in den gedachten Waldgründen bleiben aufrecht
3. Die Gemeinde Assling behält sich gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer das Recht vor, in den bezogenen Waldgründen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wiederherzustellen, sowie für Gemeinde- oder sonstige öffentliche Zwecke: -1. Baumaterial zu gewinnen - mit Ausnahme von Holz; 2. Quellen und fliessendes Wasser zur dauernden Bemessung abzuleiten; unter Schadloshaltung ist der Baarersatz für das nicht mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbares Holz- und Streubezugsrecht verstanden.
4. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, diese Waldgründe jenen Grundbucheinlagen zuschreiben zu lassen, denen bisher die bezüglichen Holz- und Streubezugsrechte zugeschrieben waren.

Indem die gefertigten Waldbesitzer diese Bedingungen für sich und ihre Rechtsnachfolger eingehen, anerkennt die Gemeindevorsetzung der politischen Gemeinde Assling der nachstehend genannten Besitzer an den unten folgenden Waldgründen und bewilligt im Vereine mit den Waldbesitzern die gleichzeitige Zuschreibung

A. der Oberasslinger Gp 500 aus Grundbuch Oberassling EZ 11 II unter Zuschreibung zu Grundbuch Oberassling EZ 11 I. und gleichzeitiger Einverleibung der Löschung der hierauf für den Theierlhof EZ 11 I. Grundbuch Oberassling einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit und gleichzeitiger Einverleibung der

1. Weidedienstbarkeit

2. Dienstbarkeit, die als notwendig erkannten Wege hierin vorzulegen und wiederherzustellen, sowie für Gemeinde- und sonstige öffentliche Zwecke: Baumaterial zu gewinnen, Quellen und fließendes Wasser abzuleiten zur dauernden Benützung, zu Gunsten der politischen Gemeinde Assling nach Massgabe dieser Urkunde auf dieser Gp 500

B. der Unterasslinger Gp 288/1 aus Grundbuch Unterassling EZ 3 I unter Zuschreibung zu Grundbuch Unterassling EZ 3 I und gleichzeitiger Einverleibung der

1. Löschung der hierauf für den Plazollhof EZ 3 I. Grundbuch Unterassling einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit

2. Weidedienstbarkeit und der im Punkte A 2. näher beschriebenen weiteren Dienstbarkeiten nach Massgabe der Urkunde zu Gunsten der politischen Gemeinde Assling auf Gp 288/1

C. der Burg-Vergeiner Gp 91 aus Grundbuch Burg-Vergein EZ 10 II unter Zuschreibung zu Grundbuch Burg-Vergein EZ 10 I. und gleichzeitiger Einverleibung der

1. Löschung der hierauf für Hof Maronig EZ 10 I. Grundbuch Burg-Vergein einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit

a. Weidedienstbarkeit und der im Punkte A. 2. näher beschriebenen

... Dienstbarkeiten nach Massgabe der Urkunde zu Gunsten

... politischen Gemeinde Assling auf Gp 91

... Burg-Vergeiner Gp 110 aus Grundbuch Burg-Vergein EZ 18 II

... Beschreibung zu Grundbuch Burg-Vergein EZ 12 I. und gleich

... zeitiger Einverleibung der

... dung der hierauf für Hof Jörgermaier EZ 12 I Grundbuch

... Burg-Vergein einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit

... dienstbarkeit und der im Punkte A.2. näher beschriebenen

... Dienstbarkeiten nach Massgabe der Urkunde zu Gunsten

... politischen Gemeinde Assling auf Gp 110

... Burg-Vergeiner Gp 444/2 aus Grundbuch Burg-Vergein EZ 18 II

... Beschreibung zu Grundbuch Burg-Vergein EZ 13 I. und gleich-

... zeitiger Einverleibung der

... dung der hierauf für Hof Hatzer EZ 13 I Grundbuch Burg-

... Vergin einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit

... dienstbarkeit und der im Punkte A.2. näher beschriebenen

... Dienstbarkeiten nach Massgabe der Urkunde zu Gunsten

... politischen Gemeinde Assling auf Gp 444/2

... Kostener Gp 287/1 aus Grundbuch Kosten EZ 15 II unter Zu-

... weisung zu Grundbuch Kosten EZ 4 II. und gleichzeitiger Ein-

... verleibung der

... dung der hierauf für Gut Liendler EZ 4 II. Grundbuch Kosten

... einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit

... dienstbarkeit und der im Punkte A.2. näher beschriebenen

... Dienstbarkeiten nach Massgabe der Urkunde zu Gunsten

... politischen Gemeinde Assling auf Gp 287/1

... Gut Liendler EZ 4 II. Grundbuch Kosten zu einem ges

... Hof nicht gemacht werden kann, weil die gesetzlichen

... Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, verbindet sich der Besitzer

... Hofes für sich und seine Rechtsnachfolger ausserdem noch

... die Zustimmung der Gemeindevertretung von Assling bei einer Con-

... sultatsstrafe von 200 K diese Gp 287/1 KG. Kosten abgedeutelt von

... Hofes bei EZ 4 II nicht zu veräussern, zu vertauschen oder

gesondert zu vererben.-

Weiters ist auf den Gp 802,803 EZ 32 II. Grundbuch Oberassling, deren Eigentum der Ortschaft Unterassling zugeschrieben ist, das Holz- und Streubezugsrecht dem Fritzlerhof EZ 1 I. Grundbuch Unterassling und ein Weiderecht dem Fritzler- und Weilerhof EZ 1 I. 2 I Grundbuch Unterassling einverleibt. Diese Parzellen dienten aber eigentlich nicht als Wald zum Fritzlerhof, sondern als Zugehör zum angrenzenden Alpgebiete, welches ebenfalls im Eigentum des Weiler- und Fritzlerhofes stand, derzeit aber mit Bezug auf die Höfekommissionsbewilligung vom 28. Juni 1912 Nr. 1518/3 zu einer eigenen Alpe vereint und gesondert vom Fritzler- und Weilerhofe als eigene Alpe zur grundbücherlichen Eintragung gelangt. Die Gemeinde Assling oder die Ortschaft Unterassling hätte in diesen Parzellen überhaupt nichts anderes, als ihr grundbücherlich bereits eingetragene Viehabtriebsrecht und Schneefucht. Demnach anerkennt die politische Gemeinde Assling Namens der Ortschaft Unterassling das Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Gp 798,800 KG. Oberassling an den Oberasslinger Gp 802,803 und bewilligt die gleichzeitige Abschreibung der Oberasslinger Gp 802,803 aus Grundbuch Oberassling EZ 32 II. und die Abschreibung zu Grundbuch Oberassling EZ 21 II Grundbuch Oberassling und gleichzeitiger Einverleibung der Löschung der hierauf für Fritzler EZ 1 I. Grundbuch Unterassling einverleibten Holz- und Streubezugsdienstbarkeit und der für Hof Fritzler EZ 1 I. Grundbuch Unterassling und Hof Weiler EZ 2 I Grundbuch Unterassling einverleibten Weidedienstbarkeit.

Nachdem jedoch diese Gp 798,800,802,803 nicht zu einem geschlossenen Hog umgewandelt werden können, so sind die jeweiligen Eigentümer verpflichtet, ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses der politischen Gemeinde Assling bei sonstiger Conventionalstrafe von 200 K diese Gp 802,803 nicht verkaufen, vertauschen oder ohne obige Parzellen vererben zu dürfen, es wird daher der politischen Gemeinde Assling mit der Bewilligung zur Einverleib-

ang auf diesen Gp 802, 803 das Vorkaufsrecht eingeräumt.
Unter an dieser Urkunde Beteiligte ist berechtigt, alle in
dieser Urkunde bewilligten Eintragungen grundbücherlich für
alle beantragen zu dürfen; immer muss aber die Gesamtheit
der Bewilligungen unter einem Buchstaben-Complex auf einmal
beantragt werden.

Es wird noch festgestellt, dass die in Grundbuch Ober-
assling EZ 32 II vorkommenden Waldparzellen

No 671/6 mit der in EZ 14 II Grundbuch Unterassling
(Steuerergut) inliegenden Oberasslinger Gp 673 in einer
gemeinsamen Einfriedung liegt und seinerzeit um 20 K. dem
Besitzer des Steuerergutes : Andrä Lükasser, Hibler in
Unterassling, im Ausgleichsweg dafür überlassen wurde,
dass er mit Kauf vom 18. Februar 1902 folio 351 das
Lipperhäusl Bp 39 Wohnhaus No 8 Wirtschaftsgebäude, Gp
154, 322, 324 sammt dem Miteigentum an den Gp 645, 671
in Oberassling an die Ortschaft Unterassling käuflich
abgetreten hatte:

No 645/2, und auf Gp 671/4 auf Grund vorstehenden Kaufes
und Ausgleiches mit dem Gute Lipperhäusl Grundbuch Un-
terassling EZ 26 II. verbunden ist und nur deswegen, weil
die EZ 32 II. und 26 II. als Eigentümer die gleiche Frak-
tion oder Ortschaft Unterassling ausweist, nicht als
Holz- und Streubezugsrecht in EZ 26 II. eingetragen vor-
handen, trotzdem die Gp 645/2 ausdrücklich als Teilwald
im Grundbuch aufgeführt erscheint.

Auf Grund dieser Feststellungen lasten daher auf Gp 645/2
und 671/4 alle die eingangs erwähnten Berechtigungen für
die Gemeinde Assling wie sie in α -d namhaftgemacht sind,
während die Gp 671/6 diesen Lasten nicht unterliegt, weil
sie mit der Wiese Gp 673 heute eine Fläche bildet. Es wird
daher allseits die Bewilligung zur gleichzeitigen Abschrei-
bung der Oberasslinger

a. Gp 671/6 aus Grundbuch Oberassling EZ 32 II und Zuschreibung
zu Grundbuch Unterassling EZ 14 II.

b. Gp 645/2 und 671/4 aus Grundbuch Oberassling EZ 32 II und
Zuschreibung zu Grundbuch Unterassling EZ 26 II unter gleich-
zeitiger Einverleibung der

I. Weidedienstbarkeit

II. der im Punkte A.2. näher beschriebenen weiteren Dienstbar-
keiten zu Gunsten der politischen Gemeinde Assling nach Anhang
dieser Urkunde erteilt.

Bei Durchlesen der Urkunde wurde gesehen, dass Gp 671/6 bereits
aus EZ 32 II Grundbuch Oberassling ab- und EZ 14 II Grundbuch
Unterassling mit den Servituten zugeschrieben wurde, weshalb
in Berichtigung vorstehender Urkunde die Bewilligung zur Ein-
verleibung der Löschung der für die Gemeinde Assling auf Gp
671/6 KG. Oberassling einverleibten Dienstbarkeiten der Wege
anzulegen und wiederherzustellen, Baumaterial zu gewinnen,
Wasser und Quellen abzuleiten - in Grundbuch Unterassling EZ
14 II. erteilt wird.

Unterassling, am 29. Juni 1913.

gez. Josef Unterweger; gez. Josef Theierl; gez. Johann Nieder-
wieser; gez. Franz Vergeiner; gez. Franz Libiseller; gez.
Maria Libiseller; gez. Johann Libiseller; gez. Johann Fandler;
S.O. gez. Josef Unterweger I. Rat; gez. Jakob Theierl Ausschuss;
gez. Jakob Stocker Ausschuss; gez. Johann Unterweger. gez.
Peter Schett; gez. Franz Unterweger; gez. Felizian Fuchs;
gez. Warscher Bartlmä; gez. Franz Lukasser; gez. Bartlmä
ner; gez. Anton Lukasser; gez. Josef Trojer;

Laut Legalisierungsregister Zl 43 haben die mir persönlich
bekannten, nebenstehenden Jos. Unterweger, Theierl in Oberassling
Jos. Theierl, Geroler in Kosten, Joh. Niederwieser, Jörmaier in
St. Justina, Franz Vergeiner, Hatz in St. Justina, Franz Libisel-
ler, Maronig in St. Justina, Maria Libiseller, Maronigin in St.

eigenhändig unterschrieben.

Assling den 29. Juni 1913.

S.O. gez. Joh. Passler Legalisator.

Abfertigungsgebühr : 1.60 K, Stempel 20 h. zusammen 1K80h.

Abchiffszahl 3442 baurkunde ich, dass der mir persönlich
Johann Passler, Fritzler in Unterassling vorstehende
eigenhändig vor mir unterfertigt hat. Lienz, am fünf=
zigsten Juli neunzehnhundertdreizehn. Gebühr: 1K20h,
20h, zusammen 1K40h.

S.O. gez. Dr. Camillo Trotter k.k. Notar.

und genehmigt:

29. November 1913

Vorsitzende der Höfekommission für die Gemeinde Assling

S.O. gez. Lattermann.

305/V/6

und genehmigt: Vom Tiroler Landesausschusse

am 18. August 1913. Der Landeshauptmann :

S.O. gez. Kathrein.

1

den Beifügen genehmigt, dass die Zustimmung der Gemein=
zur Abtrennung von Parzellen von den Gütern stets

mit der politischen Behörde zu erfolgen hat.

27. September 1913.

Frü den k.k. Statthalter:

S.O. gez. Rungg.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Originale wird bestätigt.

Original..... 2 Bogen mit 10 K - h

Stempel



Grundbuchsamt

Lienz, am 18. Mai 1914.

Holler
Klax